

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 8. September 2021

**2021/210 0.01.01 Vernehmlassung übergeordnete Erlasse
PBG-Teilrevision "Klimaangepasste Siedlungsentwicklung", Stellungnahme
zum Vorentwurf**

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagenen planungsrechtlichen Massnahmen im Rahmen der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes "Klimaangepasste Siedlungsentwicklung". Bezüglich der anzubringenden Bemerkungen wird auf die elektronischen Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes "Klimaangepasste Siedlungsentwicklung" verwiesen.
2. Der Stadtrat befürwortet die Möglichkeit, dass für die Regelung der Unterbaubarkeit den Gemeinden wahlweise die Variante mit einer eigenständigen Unterbauungsziffer wie auch die Variante mit der Regelung der Unterbaubarkeit über die Grünflächenziffer zur Verfügung stehen sollen.
3. Wird für die Regelung der Unterbaubarkeit nur eine Variante festgelegt, so befürwortet der Stadtrat diejenige mit der eigenständigen Unterbauungsziffer.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch den Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur an:
 - Baudirektion Kanton Zürich
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Geschäftsbereich Bildung + Jugend
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Geschäftsbereich Stadtwerke
 - Geschäftsbereich Sicherheit, Sport + Kultur
 - Präsidiales + Entwicklung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Das Amt für Raumentwicklung der Baudirektion hat die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG-Revision) "Klimaangepasste Siedlungsentwicklung" erarbeitet. Zurzeit findet eine breit angelegte Vernehmlassung statt. An dieser beteiligt sich auch die Stadt Wetzikon.

Mit der vorliegenden PBG-Revision sollen planungsrechtliche Grundlagen geschaffen werden, mit denen gezielt auf die Auswirkungen des Klimawandels, wie. z.B. Häufung von extremen Wetterereignissen oder Hitzeinseleffekt in dicht bebauten Gebieten reagiert werden kann. Bei den Anpassungen geht es um die Förderung eines gesunden Lokal- / Stadtklimas. Folgende Ziele werden verfolgt:

- **Gute Durchlüftung:** Eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung erfordert die Sicherung einer guten Durchlüftung durch die Kaltluftströme.
- **Kühlung des Siedlungsgebiets:** Eine qualitätsvolle Umgebungsgestaltung und vielfältige Begrünung, insbesondere mit grosskronigen Bäumen, sowie die Verminderung der Bodenversiegelung tragen zur Kühlung des Siedlungsgebiets bei.
- **Beschattung von Bauten und Anlagen:** Massnahmen zur Begrünung und Beschattung von Bauten und Anlagen wirken sich positiv auf das Lokalklima aus.

Die Hitzebelastung ist abhängig von den lokalen Begebenheiten (z.B. Siedlungsstruktur), entsprechend sind die Gemeinden unterschiedlich stark betroffen. Mit einem klimaangepassten PBG möchte der Kanton:

- auf der einen Seite den Gemeinden das notwendige Instrumentarium zur Verfügung stellen, damit diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der kommunalen Nutzungsplanung und im Vollzug sachgerecht auf die sich stellenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Auswirkungen des Klimawandels reagieren können;
- und auf der anderen Seite mit einigen zwingenden Vorgaben die Mindestanforderungen sichern.

Bearbeitungsschwerpunkte

Für die Minderung der Auswirkungen sind mehrere Massnahmen möglich. Sie wurden in folgende Bearbeitungsschwerpunkte aufgeteilt:

- Sicherung von neuen Zielen und Grundsätzen in der Richtplanung
- Sicherung von Kaltluftströmen
- Baumschutz und Baumpflanzpflicht
- Pflanzabstände
- Unterbauung
- Umgebungsgestaltung
- Gebäude- und Mauerbegrünungen

Sicherung von neuen Zielen und Grundsätzen in der Richtplanung (§ 18 Abs.2 VE-PBG)

Der Massnahmenplan in der Richtplanung "Anpassung an den Klimawandel" enthält zwei Massnahmen, die einen unmittelbaren Bezug zur Raumplanung haben. Die Massnahme K1 bezieht sich auf die Förderung lokalklimaangepasster Siedlungsentwicklung in Planungsinstrumenten und Rechtsgrundlagen. Die Massnahme K2 umfasst den Auftrag, im kantonalen Richtplan auf Grundlage der "Planhinweiskarte Lokalklima" Ziele der klimaangepassten Stadtentwicklung zu bezeichnen und entsprechende Massnahmen festzulegen. Entsprechend diesem Massnahmenplan wird § 18 VE-PBG mit dem Thema der Klimaänderung im Siedlungsgebiet ergänzt.

Ziel: Mit dem Regelungsvorschlag soll den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, Perimeter zu definieren, in denen die Stellung und Dimensionierung der Bauten hinsichtlich wesentlicher, lokal vorhandener Kaltluftströme geregelt werden kann.

Sicherung von Kaltluftströmen (§ 49a Abs. 4 VE-PBG, § 10 Abs. 1 VDNP)

Kaltluftströme sind für ein angenehmes Lokalklima von grosser Bedeutung. Sie versorgen das Siedlungsgebiet mit kalter Luft und tragen somit zur Minderung der Hitzebelastung bei. Eine gezielte Sicherung der Kaltluftströme ist durch die heutige Gesetzgebung nur unzureichend möglich:

- Bauten (vor allem lange, hohe und quergestellte) können Kaltluftströme beeinträchtigen oder sogar blockieren.
- Stellung von Bauten kann gegenwärtig nur zonenweise und nur in wenigen Zonen geregelt werden. Kaltluftströme fliessen allerdings nur durch Teilbereiche von einzelnen Zonen, dafür über mehrere Zonen hinweg.

Ziel: Zur Sicherung von Kaltluftströmen sollen nur für jene Perimeter spezifische Regelungen erlassen werden, in denen relevante Kaltluftströme, die geschützt und gefördert werden sollen, überhaupt vorhanden sind. Den Gemeinden wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, Perimeter zu definieren, in denen die Stellung und Dimensionierung der Bauten hinsichtlich wesentlicher, lokal vorhandener Kaltluftströme geregelt werden kann.

Baumschutz und Baumpflanzpflicht (§§ 76 und 309 VE-PBG)

Bäume leisten einen ganz besonders wichtigen Beitrag zur Minderung der Hitzebelastung. Die grosse kühlende Wirkung der Bäume erfolgt durch den Schattenwurf auf Bauten und Flächen sowie durch die grosse Wasserverdunstungsleistung über ihre Blätter. Bäume entfalten ihre volle klimatische und ökologische Wirksamkeit erst nach Jahren bis Jahrzehnte. Die Baumbestände im Siedlungsgebiet entwickeln sich unterschiedlich, in der Regel nehmen sie auf den privaten Grundstücken ab. § 76 PBG lässt mit der heutigen Formulierung keinen entsprechenden flächendeckenden Baumschutz zu. Es können lediglich Einzelbäume, Baumgruppen oder eng begrenzte Gebiete mit entsprechenden Baumbeständen bezeichnet werden.

Ziel: Der Regelungsvorschlag soll den Gemeinden ermöglichen, einen vielfältigen und damit widerstandsfähigen Baumbestand zu erhalten (Baumschutz) bzw. in Quartieren mit einer schlechten Durchgrünung einen Baumbestand aufzubauen (Baumpflanzpflicht).

Pflanzabstände (§§ 169 ff. VE-EG ZGB, § 27 VE-VERV)

Die Einhaltung der gültigen Pflanzabstände für Bäume verunmöglichen die Baumpflanzungen entlang von Strassen (VERV: 4 m) sowie gegenüber privaten Grundstücken (EG ZGB: 8 m für grosse Bäume, 4 m für kleinere Zierbäume).

Ziel: Generell soll der Spielraum für Baumpflanzungen sowie Sträuchern vergrössert werden, so dass Bäume dort gepflanzt bzw. ersetzt werden können, wo trotz der baulichen Entwicklung noch Raum besteht und sie heute bereits stehen und erwünscht sind.

Unterbauung (§ 256a VE-PBG, § 257 VE-PBG, § 12 VE-ABV)

Das PBG lässt eine vollständige Unterbauung von Baugrundstücken zu (§ 269 PBG). Unterbaute Bereiche sind aber als Baumstandorte ungeeignet und auf solchen Flächen kann eine natürliche Versickerung von Regenwasser nicht mehr stattfinden. Auch für die übrige Begrünung sind unterbaute Flächen ungeeignet, vor allem bei Sanierungen oder Neubauten geht diese in der Regel verloren. Als Lösungsvorschlag werden 2 Varianten vorgestellt:

- Variante 1: Einführung einer Unterbauungsziffer, die an Grünflächenziffer angeknüpft ist
- Variante 2: Einführung einer eigenständigen Unterbauungsziffer

Ziel: Ein angemessener Teil der nicht mit Gebäuden überstellten Grundstücksfläche soll auch von einer Unterbauung freibleiben. Dieser Bereich soll möglichst unversiegelt sein und damit die natürliche Versickerung von anfallendem Regenwasser ermöglichen. Als natürliche Bodenfläche eignet sich ein solcher Bereich für eine dauerhafte, ökologisch wertvolle Begrünung und dabei insbesondere als Baumstandort.

Umgebungsgestaltung (§§ 71, 238a, 244a und 309 VE-PBG, § 12 VE-ABV, §§ 3, 5 und 23 VE-BVV)

Begrünte und mit Bäumen bestandene Flächen verhindern die Erwärmung der Oberflächen und kühlen durch ihre Verdunstung. Unversiegelte Flächen tragen dazu bei, dass das Regenwasser vor Ort versickern und verdunsten kann und der Vegetation zur Verfügung steht. Durch die heutige Gesetzgebung (§ 238 Abs. 3 PBG) sind Anordnungen nur aus ästhetischen, nicht aber aus siedlungsklimatischen oder ökologischen Gründen möglich. Ausser in Spezialfällen wird der Umgebungsplan erst auf Baubeginn zur Einreichung verlangt, da ist es meistens schon zu spät um wichtige Weichen zu stellen, wie z.B. die Ermöglichung einer Baumpflanzung durch entsprechende Anordnung der Unterbauung. Die Qualität der Grünflächen, welche der Grünflächenziffer angerechnet werden, ist nur unpräzise geregelt, insbesondere auch bezüglich des Bodenaufbaus. Die Begrünung ist überdies nicht dauerhaft gesichert.

Ziel: Die Begrünung des privaten Gebäudeumschwungs soll neben einer ästhetischen Aufwertung des Siedlungsbildes auch einen positiven Beitrag zur Verminderung der Überhitzung des Siedlungsgebietes und einer ökologisch wertvolleren Umgebung leisten. Besonders wirksam sind dabei unversiegelte, vielfältig begrünte Flächen mit offenen Rasen- und Wiesenflächen und schattenspendenden Bäumen und Sträuchern.

Gebäude- und Mauerbegrünungen (§ 76 a und 292 VE-PBG)

Die Gebäude- und Maueroberflächen nehmen am Tag die Sonnenwärme auf und geben sie in der Nacht an die Umgebung ab. Mit einer Begrünung wird die Wärmeaufnahme, -speicherung und Abstrahlung an die Umgebung verhindert. Zudem verdunsten die Pflanzen an Gebäuden und Mauern sowie Substrate auf dem Dach Wasser, was zur Kühlung beiträgt. Eine rechtliche Grundlage, um in der Bauordnung eine Fassaden- oder Mauerbegrünung festzusetzen, und eine angemessene Regelung für die Kombination von Solar- oder Photovoltaik-Anlagen auf Dächern und Dachbegrünung fehlen heute.

Ziel: Die Begrünung der Gebäude und Mauern soll neben einer ästhetischen Aufwertung des Siedlungsbildes auch einen positiven Beitrag zur Verminderung der Überhitzung des Siedlungsgebietes leisten. Eine Kombination mit Anlagen für die Energiegewinnung und Erholung sowie die Gestaltung als ökologisch wertvolle Flächen ist anzustreben.

Erwägungen

Der Stadtrat schliesst sich bei der derzeitig geplanten PBG Revision den Vorschlägen der Baudirektion grundsätzlich an. Die vorgeschlagenen planungsrechtlichen Anpassungen ermöglichen, dass diverse stadträtliche Zielsetzungen und Anstrengungen der Stadtplanung der letzten Jahren zukünftig gestützt auf die revidierte Gesetzgebung nicht nur gewünscht und empfohlen, sondern auch vorgeschrieben werden können. In der anstehenden BZO Revision können mit dieser Anpassung des PBG wesentliche Bestrebungen und Anliegen auf kommunaler Ebene geregelt und umgesetzt sowie die Ziele aus der Beantwortung auf das Postulat "Natürliche Schattenspenden gegen die Sommerhitze" verfolgt werden. Neben den klimatischen können zudem weitere positive Auswirkungen in anderen Segmenten erwartet werden (Siedlungsentwicklung, Stadtbilder, Biodiversität, Umweltschutz).

Der Revisionsvorschlag ist komplex, behandelt Themen, die im PBG neu sind. Je nach Gemeinde bzw. die Siedlungstypologie und geographischer Lage sind die Gemeinden von der Revision verschieden betroffen. Dementsprechend begrüsst der Stadtrat, dass mit einem klimaanpassten PBG den Gemeinden überlassen wird, welche Segmente des neuen Instrumentariums in deren kommunalen Nutzungsplanung zur Anwendung kommen. In diesem Sinne unterstützt der Stadtrat die Idee, dass bei der Regelung der Unterbaubarkeit den Gemeinden wahlweise eine eigenständige Unterbauungsziffer wie auch Regelung der Unterbaubarkeit über die Grünflächenziffer zur Verfügung stehen soll.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin